

Öffentliche Gerichte der Prätores über
Staatsverbrechen. (*Quaestiones perpetuae*).

Der Prätor führte in den öffentlichen Gerichten über Staatsverbrechen den Vorsitz. Die Richter bestanden in einem Collegium von Senatoren oder Rittern, unter welchen der vornehmste *Judex quaestionis* oder *Princeps Judicum* hieß. Ihre Anzahl war durch das Gesetz bestimmt. Sie mußten sämmtlich in der Regel zwischen dreißig und sechzig Jahre alt seyn, doch wurden auch, nach andern Gesetzen, jüngere Männer zugelassen.

Vor diesen Staatsgerichten konnte jeder Bürger als Ankläger auftreten. Eine solche Anklage war aber mit Unehre für den Kläger verbunden, wenn sie nicht das Wohl der Republik oder die Vertheidigung eines Vaters oder eines Klienten betraf. Bisweilen wurde der Ankläger (*Accusator*) noch von andern Mitklägern unterstützt: Diese hießen dann *Subscriptores*, weil sie seine Anklage unterschrieben.

Der Kläger forderte den Verbrecher vor Gericht (*in jus vocabat*) und bat den Prätor um Erlaubniß, seine Anklage vorbringen zu dürfen, und einen Tag dazu festzusetzen. In dem anberaumten Termin mußte der Kläger vor allen Dingen schwören, daß er nicht in böshafter Absicht klage. Dieß nannte man *Calumniam jurare*. Dann wurde die Anklage vorgetragen. Schwieg der Beklagte dazu, oder gestand er sein Vergehen, so wurde der Schade, auf dessen Ersatz angetragen ward, geschätzt, und der Ersatz desselben befohlen, damit hatte der Proceß ein Ende. Längnete aber der Beklagte die Anschuldigung, so verlangte sein Gegner, daß derselbe in das Verzeichniß der Angeklagten eingetragen werden sollte. Er selbst übergab hierauf eine förmliche von